



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.74 RRB 1947/1436**

Titel **Straßen.**

Datum 30.04.1947

P. 643

[p. 643] Der Gemeinderat Wangen reichte am 21. Januar 1947 die Bauabrechnungen und Ausführungspläne über die Erstellung von Entwässerungsanlagen an der Rietmühle- und der Eichstraße III. Klasse sowie für die Verbesserung der Fahrbahn an der Eichstraße dem Bezirksrat Uster ein und ersuchte um Festsetzung und Ausrichtung der zugesicherten Staatsbeiträge. Dieser genehmigte die Abrechnung am 27. Januar 1947.

Mit Verfügung Nr. 101 vom 7. Februar 1946 nahm die Baudirektion von den Projekten und Kostenvoranschlägen der fraglichen Bauten Kenntnis und stellte der Gemeinde Wangen gleichzeitig die Ausrichtung von ordentlichen Staatsbeiträgen im Sinne von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes in Aussicht.

Die Berechnung der Staatsbeiträge gestaltet sich auf Grund der vorliegenden Akten wie folgt:

a) Erstellung von Entwässerungsanlagen an der Rietmühlestraße:

Totale Baukosten gemäß Abrechnung Fr. 1932.10. Dieser Betrag ist in vollem Umfange beitragsberechtig. Die entsprechende Voranschlagssumme betrug Fr. 2600. Die Einsparung von ca. Fr. 700.- resultiert aus verhältnismäßig billigen Akkordpreisen des beauftragten Unternehmers Hans Christen, Brüttsellen. Die im Projekt vorgesehene Schalenpflasterung ist in den erwähnten Beträgen nicht enthalten, da sie erst nach Konsolidierung des Leitungsgrabens im Laufe dieses Jahres ausgeführt werden kann. Über die Abrechnung dieses Bauteiles erfolgt eine besondere Vorlage.

b) Erstellung von Entwässerungsanlagen an der Eichstraße

inkl. Verbesserung der Fahrbahn:

Totale Baukosten gemäß Abrechnung Fr. 11 163. Dieser Betrag ist in vollem Umfange beitragsberechtig. Die Baukosten wurden auf Fr. 8800 veranschlagt. Die Kostenüberschreitung von rund Fr. 2300 ist wie folgt zu begründen. Während der Bauzeit wurde von der Gemeinde gewünscht, daß die Strassennivellette zur Verminderung der Steigung gegen die Einmündung in die Hauptverkehrsstraße A Zürich-Winterthur gehoben werde, was einen entsprechend größeren Aufwand an Arbeitszeit und Baumaterialien erforderte. Diese zusätzlichen Arbeiten wurden im Einverständnis mit dem kantonalen Tiefbauamt ausgeführt, da sie eine tatsächliche Verbesserung ries bisherigen Zustandes bedeuten.

Gemäß vorstehenden Ziffern a) und b) belaufen sich die Nettobaukosten auf Fr. 1932.10 + Fr. 11 163.- = Fr. 13 095.10. Im Jahrdritt 1944/46 betrug der anrechenbare Gesamtsteueransatz der Gemeinde Wangen ohne außerordentliche Steuern 257,8 %. Gemäß § 16 der Verordnung über die Erteilung von Staatsbeiträgen vom 16. April 1896 kann der Gemeinde Wangen somit ein ordentlicher Beitrag von 30 der Nettobaukosten oder Fr. 3928.50 angewiesen werden. Dieser Betrag ist dem Ausgabenkonto 3015.934



zu belasten. Da die Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten im Sinne von § 8, Absatz 3, des Straßengesetzes durch das kantonale Tiefbauamt ausgeführt wurden, kommt keine diesbezügliche Kostenrückvergütung in Frage.

Der Ausrichtung des nachgesuchten ordentlichen Staatsbeitrages steht nichts entgegen. Die Ausführung der Verbesserungen an beiden Straßen erfolgte im Jahre 1946.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Wangen wird an die Fr. 13 095.10 betragenden Nettobaukosten für die Erstellung von Entwässerungsanlagen an der Rietmühle- und der Eichstraße III. Klasse sowie für die Verbesserung der Fahrbahn an der Eichstraße in Brüttisellen, Gemeinde Wangen, im Sinne von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes ein ordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 3928.50 zu Lasten des Ausgabenkontos 3015.934 ausgerichtet.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen unter Rücksendung je eines Dossiers Abrechnungsakten, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]